

Netzanschlussvertrag

für neuen niederspannungsseitigen Anschluss

zwischen

**Regensburg Netz GmbH
Greflingerstraße 22
93055 Regensburg
Registergericht Regensburg HRB 9960**

- nachstehend „Netzbetreiber“ genannt -

und

**Firma
Familiennamen
Vorname
Straße
PLZ / Ort
Geschäftspartnernummer**

- nachstehend „Anschlussnehmer“ genannt -

Präambel

Der Netzbetreiber unterhält ein Verteilnetz für elektrische Energie. Der Anschlussnehmer wird zu den Bedingungen dieses Vertrages an das Verteilnetz des Netzbetreibers angeschlossen.

1. Vertragsdaten

- 1.1 Anschlussstelle: _____
- 1.2 Netzebene Anschluss: _____
- 1.3 Netzebene Messung: _____
- 1.4 Max. Übertragungsleistung: _____
- 1.5 Eigentumsgrenze: _____
- 1.6 Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebs des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen (vgl. Anlage 1).

2. Gegenstand des Vertrages

- 2.1 Im Auftrag des Netzbetreibers wird der oben genannte Anschluss durch die REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG (im Folgenden REWAG KG genannt) erstellt. Der Netzbetreiber hält ihn für die Dauer und nach den Bestimmungen dieses Vertrages zur Verfügung nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers.
- 2.2 Die Belieferung mit elektrischer Energie bedarf einer separaten vertraglichen Regelung.
- Ein Anschlussnutzungsverhältnis gemäß § 3 Niederspannungsanschlussverordnung – NAV kommt dadurch zustande, dass über den Netzanschluss Elektrizität aus dem Verteilernetz entnommen wird, wenn
- a) der Anschlussnutzer spätestens im Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme einen Vertrag über den Bezug von Elektrizität abgeschlossen hat oder die Voraussetzungen einer Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes vorliegen und
- b) dem Anschlussnutzer oder dessen Lieferanten ein Recht auf Netzzugang nach § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes zusteht.

3. Entgelt/Baukostenzuschuss

- 3.1 Für die Erstellung des Hausanschlusses zahlt der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber ein Entgelt in Höhe von _____ € (netto) zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Der vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss beträgt für den 30 kW übersteigenden Teils der vorzuhaltenden Leistung _____ € (netto) zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.3 Die Rechnungslegung zu Ziff. 3.1 und 3.2 erfolgt durch die REWAG KG.
- 3.4 Die unter Ziff. 3.1 und 3.2 genannten Beträge basieren auf den in der Anschlussbestellung / Auftragsbestätigung kalkulierten/genannten Kosten. Ergeben sich Abweichungen von dem zugrunde gelegten Leistungsumfang in der Angebotsanfrage, so können sich die Kosten ändern; ggf. wird eine Neu- bzw. Nachberechnung erstellt.

4. Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel

- 4.1 Dieser Vertrag ist nur solange wirksam, wie die entsprechende „Anschlussbestellung/Auftragsbestätigung“ Nr. _____ vom Anschlussnehmer vollständig angenommen und nicht widerrufen worden ist und der Netzbetreiber nicht von seiner Leistungspflicht aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, frei geworden ist.
- 4.2 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht.
- 4.3 Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- 4.4 Die Kündigung bedarf der Textform.
- 4.5 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- 4.6 Kommt der Anschlussnehmer seiner Mitteilungspflicht nicht nach, ist dieser verpflichtet dem Netzbetreiber Mehraufwendungen und Schäden zu ersetzen.
- 4.7 Tritt an die Stelle des Netzbetreibers ein anderes Unternehmen, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekannt zu machen und auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen.

5. Haftung

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NAV.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie den Ergänzenden Bedingungen einschließlich der Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.regensburg-netz.de veröffentlicht sind.
- 6.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrem technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- 6.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf – insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
- 6.4 Die für die Abrechnung und sonstige Ausführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind im Internet unter www.regensburg-netz.de, in der Rubrik „Datenschutz“, abrufbar.
- 6.5 Abreden außerhalb dieses Vertragstextes besteht nicht. Weitere Abreden sowie vertragsändernde und vertragsergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

- 6.6 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten sämtliche früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien insoweit außer Kraft, als sie den Anschluss des Anschlussnehmers an das Verteilnetz des Netzbetreibers betreffen.
- 6.7 Gerichtsstand für die sich aus einem entstehenden Vertragsverhältnis mittelbar und unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist – soweit zulässig – Regensburg.
- 6.8 Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Vertragsausfertigung.

Regensburg, den , den

Regensburg Netz GmbH

Anschlussnehmer

Anlagen

- 1) Zustimmungserklärung Eigentümer / Erbbauberechtigter zum Netzanschlussvertrag
- 2) Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in der aktuellen Fassung
- 3) Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Regensburg Netz GmbH
- 4) Widerrufsbelehrung gemäß § 355 BGB